

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Spielplätze

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt gem. § 8 Absatz 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (5. SARS-CoV-2-EinVf) vom 2. Mai 2020 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) die nachfolgende

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Spielplätze

1. Das Betreten der städtischen Spielplätze wird genehmigt, für Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren vorgesehen sind.
2. Die Genehmigung nach Ziffer 1 gilt nicht für Personen, die
 - a. mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - b. Kontaktpersonen der Kategorien I und II der Definition des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#entsprechend) sind oder
 - c. sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben.
3. Jeder Nutzer eines Spielplatzes ist verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstandes sowie in gerader Linie verwandte Personen.
4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Verpflichtungen zu sorgen.
5. Die Stadt Dessau-Roßlau kann jederzeit diese Genehmigung für einzelne Spielplätze widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, dass es zu Verstößen gegen die Ziffern 1 und 3 kommt.
6. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de), aber frühestens am 8. Mai 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gem. §§ 4 Abs. 1.19 Abs. 2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Stadt kann das Betreten von Spielplätzen durch Allgemeinverfügung genehmigen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnlichen Regelungen eine Einhaltung der Abstandsregelung sichergestellt wird.

Die Zugangsbeschränkungen ergeben sich aus dem Abstandsgebot, regelmäßige Kontrollmaßnahmen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der Streifenförtigkeit des Ordnungsdienstes sichergestellt.

Im Rahmen ihres nach § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV bestehenden Ermessenspielraumes macht die Stadt Dessau-Roßlau von der M6glichkeit zur 6ffnung der Spielplätze Gebrauch.

Mit Stand vom 4. Mai 2020 gibt es in der Stadt Dessau-Roßlau aktuell 66 Infizierte, das sind 8 Fölle auf 10.000 Einwohner. Diese geringe Zahl erm6glicht es, in der Stadt Dessau-Roßlau Lockerungen der Maßnahmen zur Eindömmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verantworten.

Die mehrw6chige Sperrung der Spielplätze bedeutet in einer Stadt wie Dessau-Roßlau eine massive Einschrönkung f6r viele Kinder und ihre Familien. Bewegung ist mehr als nur spazieren gehen. Klettern, rennen und toben ist gerade f6r die Entwicklung kleinerer Kinder wichtig. Ferner kann durch die 6ffnung der Spielplätze auch f6r Stress- und Spannungsabbau bei Kindern und damit auch in Familien gesorgt werden.

Die zustöndige Beh6rde kann nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung 6bertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Regelungen in Ziffern 2 bis 5 sind erforderlich, um die Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Denn es sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdöchtige, Ansteckungsverd6chtige oder Ausscheider festgestellt werden soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung 6bertragbarer Krankheiten erforderlich ist. F6r reiser6ckkehrende Nutzer aus dem Ausland und f6r Nutzer, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind, gilt deshalb das Betretungsverbot. Der Zeitraum von 14 Tagen orientiert sich an der Inkubationszeit. Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestötigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei diesem Fall nach der Definition des RKI.

Das Abstandsgebot nach Ziffer 3 von 1,50 Metern muss bei Angeh6rigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandter Personen nicht beachtet werden, weil bei diesen auch sonst ein von der Rechtsordnung anerkanntes besonderes Nöhe-Verhöltnis besteht.

Die Anordnung der Ziffer 4 ergibt sich aus § 16 Abs. 5 IfSG und dem Umstand, dass Kinder in der Regel nicht selbst f6r die Einhaltung der Verpflichtungen sorgen k6nnen.

Bei Spielplätzen soll nach Ziffer 5 die M6glichkeit bestehen, im Einzelfall die 6ffnung wieder r6ckgöngig zu machen, zum Beispiel, wenn Verst6ße gegen das Abstandsgebot auf einem Spielplatz festgestellt wurden.

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Dessau
IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00
BIC NOLADE21DES
Volksbank Dessau-Anhalt eG
IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70
BIC GENODEF1DS1

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE53ZZZ00000050425

Umsatzsteuer-ID
DE254917646

Hausanschrift

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 204-0
Telefax 0340 204-1201
info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

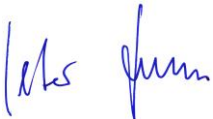
Gemäß §§ 41 Abs. 3, 28. Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben sowie von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Letzteres ist hier gegeben. Nach § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA kann eine Allgemeinverfügung frühestens am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war nicht notwendig, da entsprechend § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter www.dessau-rosslau.de zu finden.

Stadt Dessau-Roßlau, 7. Mai 2020



Peter Kuras
Oberbürgermeister